

## §. 7.

Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

## §. 8.

Die Regierung des Landes mit dessen sämmtlichen, gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthume den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

## §. 9.

Während der Minderjährigkeit des Landesherrn, oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Fürstliche Mutter, als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.

## §. 10

Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sondernung des Fürstlichen Haus- und Privat-Eigenthums, der Verhältnisse der Fürstlichen Wittwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und das Familienherkommen.

## §. 11.

Die im Hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentenschaft und die Volljährigkeit des Regenten betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Rechten und Pflichten der Untertanen.

## §. 12.

Die Rechte und Pflichten der Untertanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

## §. 13.

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländer's, Indigenat) steht zu vermöge der Ge-